



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 381

16. September 2026

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 24. August 2026, Az. VII-BL0122.192/20/190

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 17. Juli 2023 (BayMBI. Nr. 376), die durch Bekanntmachung vom 1. August 2025 (BayMBI. Nr. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.1 Satz 3 wird nach der Angabe „ESF“ die Angabe „+“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 1.2 Spiegelstrich 3 Satz 1 wird die Angabe „der“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 1.4 Satz 5 wird die Angabe „(mit der Unterzeichnung des Projektantrags)“ gestrichen.
 - 1.4 Der Nr. 1.5.2.1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Einzelheiten sind in Anlage 1 bis 3 geregelt.“
 - 1.5 In Nr. 1.5.2.2 Satz 3 wird die Angabe „die ANBest-K ist nur insoweit einschlägig, als sie nicht durch vorrangige EU-Regelungen verdrängt wird“ durch die Angabe „die VV zu Art. 44 BayHO sowie die ANBest-P sind nur insoweit einschlägig, als sie nicht durch vorrangige EU-Regelungen verdrängt werden (Nr. 1.2.2 VV zu Art. 44 BayHO)“ ersetzt.
 - 1.6 Nr. 1.5.2.3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Kappung der Personalausgaben (Nr. 2.3.1 VV zu Art. 44 BayHO) ist zu beachten.“
 - 1.7 Der Nr. 1.5.2.4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Für die Anwendung der Restkostenpauschale nach Satz 1 ist Voraussetzung, dass für die Durchführung der Vorhaben neben dem Personaleinsatz (direkte Personalkosten) weitere direkte Kosten sowie indirekte Kosten erforderlich sind. ⁴Die Notwendigkeit dieser Kosten für das Vorhaben muss aus dem Antrag ersichtlich sein.“
 - 1.8 In Nr. 2.1.1 Satz 1 wird die Angabe „unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter ausgefüllt und“ gestrichen.
 - 1.9 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.9.1 In Satz 1 wird die Angabe „bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ gestrichen.
 - 1.9.2 In Satz 3 wird die Angabe „gemäß VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO“ gestrichen.

- 1.10 Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:
 - 1.10.1 In Satz 4 wird die Angabe „Einwilligungserklärung/“ gestrichen.
 - 1.10.2 In Satz 5 wird die Angabe „Einwilligungserklärung/“ gestrichen.
 - 1.10.3 In Satz 6 wird die Angabe „Einwilligungserklärung“ durch die Angabe „Teilnehmendenerklärung“ ersetzt.
 - 1.10.4 In Satz 8 wird die Angabe „Einwilligungserklärung“ durch die Angabe „Teilnehmendenerklärung“ ersetzt und nach der Angabe „ESF“ die Angabe „+“ eingefügt.
 - 1.10.5 In Satz 9 wird die Angabe „Einwilligungserklärung“ durch die Angabe „Teilnehmendenerklärung“ ersetzt.
- 1.11 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.11.1 In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „2025/2026“ durch die Angabe „2026/2027“ ersetzt.
 - 1.11.2 In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „2025/2026“ durch die Angabe „2026/2027“ und die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
- 1.12 Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.12.1 Die Angabe „2025“ wird durch die Angabe „2026“ ersetzt.
 - 1.12.2 Die Angabe „2025/2026“ wird durch die Angabe „2026/2027“ ersetzt.
 - 1.12.3 Im Abschnitt „Zuwendungsvoraussetzungen“ wird in Nr. 1 Satz 2 die Angabe „10. Februar 2020, BayMBI. Nr. 86“ durch die Angabe „23. Januar 2026, BayMBI. Nr. 48“ ersetzt.
- 1.13 Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.13.1 Die Angabe „2025“ wird durch die Angabe „2026“ ersetzt.
 - 1.13.2 Die Angabe „2025/2026“ wird durch die Angabe „2026/2027“ ersetzt.
- 1.14 Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.14.1 Die Angabe „2025“ wird durch die Angabe „2026“ ersetzt.
 - 1.14.2 Die Angabe „2025/2026“ wird durch die Angabe „2026/2027“ ersetzt.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2026 in Kraft.

Dr. Andrea N i e d z e l a - S c h m u t t e
Ministerialdirigentin

Anlage 1

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
(Bekanntmachung vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190),
in der ab dem 1. September 2026 geltenden Fassung

Gebundenes Ganztagsangebot für Deutschklassen

Diese Anlage gilt für die ab dem Schuljahr 2026/2027 durchgeführten Projekte.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote für Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen gemäß Nr. 1.2 der o. g. Förderrichtlinie;

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 1.4 der Förderrichtlinie)

1. Das gebundene Ganztagsangebot muss vom Bayerischen Staatsministerium Unterricht und Kultus genehmigt sein. Für das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ (KMBek `Gebundene Ganztagsangebote an Schulen vom 23. Januar 2026, BayMBI. Nr. 48) in der jeweils geltenden Fassung oder der sie ersetzenden Bekanntmachung entsprechend, wobei die Genehmigungsvoraussetzungen durch die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen ergänzt und modifiziert werden.
2. Am Ganztagsangebot für Deutschklassen können Schülerinnen und Schüler entsprechend der Zielgruppe mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern teilnehmen.
3. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober des jeweiligen Schuljahres) ist nicht förderschädlich, wenn das zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.
4. Das Ganztagsangebot umfasst über das für Deutschklassen in Halbtagsform vorgesehene Angebot hinaus ein Bildungsangebot im Umfang von mindestens **12 Lehrerwochenstunden**, das **durch Lehrkräfte** erbracht wird.
5. Im Rahmen des Ganztagsangebots für Deutschklassen ist eine sozialpädagogische Betreuung durch eine geeignete Kraft einem Mindestumfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu gewährleisten. Für die o. g. sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger eigenes Personal oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten („Kooperationspartner“) einsetzen. Die Abdeckung des erweiterten Personalaufwands für außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes kann durch zusätzliche externe Kräfte eines Dritten („Kooperationspartner“) oder einer Kommune erfolgen.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 1.5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **29.000,- €** anzusetzen.

Die Kosten sind mit 9.667,- € dem ersten und mit 19.333,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 1.5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 33.000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *beginnt*.

Der Ergebnisindikator (Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen) ist zu erheben, wenn eine belastbare Aussage über die erfolgreiche Teilnahme am Projekt (Übergang in ein reguläres deutschsprachiges Unterrichtsangebot) möglich ist, spätestens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (31. August).

Anlage 2

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
(Bekanntmachung vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190),
in der ab dem 1. September 2026 geltenden Fassung

Praxisklassen an Mittelschulen

Diese Anlage gilt für die ab dem Schuljahr 2026/2027 durchgeführten Projekte.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung von Praxisklassen an Mittelschulen gemäß Nr. 1.2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 1.4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete Praxisklasse bestehen.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme des örtlich zuständigen staatlichen Schulamts zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung des Staatlichen Schulamts an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. In eine Praxisklasse werden nach Entscheidung durch das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Beurteilung durch die Schule Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die
 - **im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr** stehen (Vollzeitschulpflicht oder freiwilliger Besuch der Mittelschule im unmittelbaren Anschluss an die Vollzeitschulpflicht) und
 - **große Lern- und Leistungsrückstände** aufweisen.
4. Die Praxisklasse muss folgende Elemente enthalten
 - **Unterricht** durch eine Lehrkraft gemäß Stundentafel für die Praxisklassen (Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern – MSO, Anlage 3)
 - **Praxistage** gemäß Stundentafel für die Praxisklassen
 - **Sozialpädagogische Betreuung** durch eine geeignete Kraft
 - **Berufsberatung** auf der Grundlage der §§ 30 und 33 SGB III
5. Zur Bildung einer Praxisklasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn das örtlich zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 1.5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **68.000 €** anzusetzen.

Die Kosten sind mit 22.667 € dem ersten und 45.333,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 1.5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 41.000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Der Ergebnisindikator (Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen) ist zu erheben, wenn eine belastbare Aussage über die erfolgreiche Teilnahme am Projekt (mindestens erfolgreicher Abschluss der Mittelschule) möglich ist, spätestens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (31. August).

Anlage 3

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (Bekanntmachung vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190), in der ab dem 1. September 2026 geltenden Fassung

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) „Neustart“

Diese Anlage gilt für die ab dem Schuljahr 2026/2027 durchgeführten Projekte.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung von BVJ „Neustart“-Klassen an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gemäß Nr. 1.2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 1.4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete BVJ „Neustart“-Klasse bestehen.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme der örtlich als Schulaufsicht zuständigen Regierung zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung der Regierung an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. In eine BVJ „Neustart“-Klasse können berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) und junge Erwachsene ohne Ausbildungsplatz mit besonderen persönlichen Problemlagen und fehlender beruflicher oder sonstiger Alternativen aufgenommen werden. Die Auswahl der Projektteilnehmer erfolgt in enger Absprache mit den zuvor besuchten Schulen und soll die regionalen Akteure der Jugendberufsagentur (i.d.R. bestehend aus Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe) einbeziehen. Die Schülerakquise wird durch aufsuchende Sozialarbeit ergänzt.
4. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **8 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (20. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn die als Schulaufsichtsbehörde zuständige Regierung eine Unterschreitung zulässt.
5. Das BVJ „Neustart“ findet an der Berufsschule (auch Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) in enger und regelmäßiger Abstimmung mit einem Kooperationspartner und/oder mit Eigenpersonal des Schulaufwandsträgers statt.

Die Berufsschule bringt je Schulwoche 26 Lehrerstunden pro Klasse ein, die teilweise auch für Gruppenteilungen verwendet werden können. Die Gesamtzahl der hierbei zu erbringenden Lehrerstunden je Schuljahr und Klasse kann auf Grund von unvermeidbaren Unterrichtsausfällen (v.a. in Folge von Erkrankungen) bis zu 4 Prozent je Schuljahr und Klasse unterschritten werden.

Der Schulaufwandsträger oder der von ihm beauftragte Kooperationspartner

- bringt mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Schulwoche und BVJ „Neustart“-Klasse (à 45 Minuten) mit zielgruppenbezogenen Angeboten und Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (u.a. betriebliche Praktika) auf Basis des gültigen Lehrplans für Berufsvorbereitung ein. Der Umfang und die Inhalte des Angebotes werden in Abhängigkeit von den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z.B. Blockung von Praktika) ist möglich.
- erstellt ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept, das auch aufsuchende Sozialarbeit umfasst.
- organisiert und finanziert mindestens eine schulische Aktivität pro Klasse zur Förderung der Klassengemeinschaft mit einem geeigneten (z.B. erlebnispädagogischen) Programm. Die Ausgestaltung orientiert sich an den Vorgaben des jeweiligen KMS zur Berufsvorbereitung an allgemeinen Berufsschulen und Rahmenbedingungen der kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung.

- übernimmt im Rahmen dieses Konzepts die intensive sozialpädagogische Begleitung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (auch aufsuchende Sozialarbeit und gruppen- bzw. klassenbezogene Angebote im Rahmen des Unterrichts) in enger Abstimmung mit der Berufsschule im Umfang von mindestens 24 Stunden (à 60 Minuten) pro Schulwoche. Für die o.g. sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger eigenes Personal oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten („Kooperationspartner“) einsetzen.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 1.5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **60.000,- €** anzusetzen. Die Kosten sind mit 20.000,- € dem ersten und mit 40.000,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 1.5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 84.000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **20. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Der Ergebnisindikator (Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige) ist zu erheben, wenn eine belastbare Aussage über die Aufnahme einer vollqualifizierenden Ausbildung durch die/den Teilnehmende(n) möglich ist, spätestens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (31. August).

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.